

(z. B. so lange, bis ein für den Vorgesetzten günstiger Zeitpunkt gegeben ist).

Bei der Begehungsform der Nötigung müssen die objektiven Kriterien des § 129 gegeben sein.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß erkennen, daß eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten vorliegt, zu deren Bearbeitung oder Weiterleitung er

dienstlich verpflichtet ist. Die Nichtbearbeitung, das Zurückbehalten und die Nötigung zur Rücknahme müssen bewußt erfolgen, wobei das Motiv verschiedenster Art sein kann (z. B. Angst vor Kritik an der eigenen Person, persönliche Vorbehalte gegen den Beschwerdeführer).

7. § 271 ist gegenüber § 129 das spezielle Gesetz. Tateinheit mit § 266 ist möglich.

## §272

### Verrat militärischer Geheimnisse

(1) Wer militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände sich unerlaubt verschafft, für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhandeln kommen läßt oder militärische Geheimnisse fahrlässig offenbart.

(3) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 und 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung und die Tat nach Absatz 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Der Schutz militärischer Geheimnisse gegenüber jedermann ist ein wichtiges Gebot der Landesverteidigung.

Ausgehend von der prinzipiellen Forderung des Art. 1 des Strafgesetzbuches und des Fahneneides soll § 272 dazu beitragen, die militärische Geheimhaltung und Wachsamkeit zu sichern. Ein besonderes Anliegen dieser Norm besteht in der Erziehung aller Militärpersonen zur Wahrung der militärischen Geheimnisse.<sup>2</sup>

2. **Militärische Geheimnisse (Abs. 1)** sind alle nicht offenen Angaben in Wort, Schrift, Bild und Ton, die über den Gefechtswert Auskunft geben. Welche Angaben der Geheimhaltung unterliegen, ergibt sich aus

Dienstvorschriften, aus anderen militärischen Bestimmungen, aus Kennzeichnungen (Geheimhaltungsstufen) und aus Verpflichtungen, z. B. bei bestimmten Diensten.

3. **Geheimzuhaltende militärische Dokumente (Abs. 2)** sind alle mit einer Geheimhaltungsstufe (VVS, GVS usw.) versehenen Dokumente \ (Schriftstücke, Druckerzeugnisse, militärische Bestimmungen, Tonbänder usw.). Weiterhin zählen dazu alle nachweispflichtigen Unterlagen. Darüber hinaus können auch nicht nachweispflichtige oder nicht Verschluscharakter tragende Dokumente geheimzuhalten sein, wenn die in ihnen enthaltenen Angaben